

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Präsidentin van Dinther
Platz des Landtags
40122 Düsseldorf



BUND für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband NRW e.V.
Kreisgruppe Köln
Melchiorstraße 3
50668 Köln

18.06.2007

Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für die Erweiterung des Köln-Godorfer Hafens

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bitten, die Landesregierung aufzufordern, den Planfeststellungsbeschluss, der die Zerstörung des Naturschutzgebietes Sürther Aue in Köln-Godorf erlaubt, zu korrigieren.

Die Hafenanlage soll im Naturschutzgebiet Sürther Aue erstellt werden. § 34 (1) LG NRW besagt: "In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können". Die Errichtung eines Hafens in einem Naturschutzgebiet ist somit eindeutig ein Verstoß gegen das LG NRW. Auch liegt ein Verstoß gegen § 34 (2) LG NRW vor.

Das NSG "Am Godorfer Hafen" ist als Naturschutzgebiet nach dem Landschaftsgesetz festgesetzt zur Erhaltung und Wiederherstellung dieser Lebensstätte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop, aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen, zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts, insbesondere als wichtiges Trittsteinbiotop im Kölner Süden.

Das Naturschutzgebiet ist Lebensraum einer Vielzahl in Nordrhein-Westfalen gefährdeter Tierarten. Die Artenvielfalt der ehemaligen Kiesaufschüttungsfläche ist von beispielhaftem Demonstrationscharakter für die Regenerationsfähigkeiten der Natur. Das Inselbiotop ist von regionaler Bedeutung und auch aufgrund seiner strukturellen Vielfalt von großem Wert für gefährdete Wiesenvögel und Schmetterlinge, insbesondere auch als Nahrungsbiotop für überwinternde Vögel. Das Naturschutzgebiet hat für die Tierwelt, die Pflanzenwelt und als Erholungsgebiet für den Menschen einen hohen öffentlichen Wert. Dem gegenüber stehen die wirtschaftlichen Interessen der HGK. Im Rahmen einer Abwägung zwischen öffentlichem und wirtschaftlichem Interesse kann sich das wirtschaftliche Interesse gegenüber der Wertequalität für Natur und Landschaft nicht durchsetzen. Auch aus diesem Grund ist der Eingriff rechtswidrig.

Die Vielfalt der nachgewiesenen und anzunehmenden besonders geschützten Arten verbietet aus naturschutzfachlicher Sicht das Vorhaben und ist auch mit den angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen nicht annähernd zu kompensieren. Die besonders außergewöhnliche Zahl schutzbedürftiger Tiere und Pflanzen verbietet das Vorhaben an diesem Standort.

Das Vorhaben beeinträchtigt die FFH-Fischruhehabitate. Die Eingriffsintensität wird nicht nach den erforderlichen Methoden untersucht und nicht angemessen bewertet. Wegen diesem Mangel war das Vorhaben nicht planfeststellungsfähig. Das Fauna-Flora-Habitat-Schutzregime ist auch durch die vorhandenen Lebensraumtypen massiv betroffen. Die fachlichen Gegebenheiten sind von den Verbänden bereits in den gescheiterten Planfeststellungsverfahren der HGK ausführlich dargestellt worden. An der naturschutzfachlichen Bewertung ist insoweit keine Änderung eingetreten.

Die Zerstörung des Naturschutzgebietes ist mit keiner der vorgeschlagenen Maßnahmen auch nur annähernd wieder gutzumachen. Es würden viele Arten unwiederbringlich verloren gehen, deren Ansiedelung auch in den anders gearteten Schutzgebieten auf den vorgesehenen Flächen nicht zu bewerkstelligen ist. Die europarechtlich normierten Anforderungen und Voraussetzungen des Artenschutzes wurden damit nicht erkannt und standen dem Vorhaben unüberwindbar entgegen.

Hervorzuheben ist unsererseits noch einmal das hohe Brutvogelvorkommen auch folgender europarechtlich geschützter Vogelarten:

- Dorngrasmücke
- Klappergrasmücke
- Gartengrasmücken
- Mönchsgrasmücke
- Heckenbraunelle
- Gelbspötter
- Nachtigall (Artikel 4 (2) VA-RL)
- Feldschwirl
- Sumpfrohrsänger

sowie das Vorkommen der streng geschützten Art **Steinkauz (athene noctua)** (für alle: Kahl-Dunkel).

Darüber hinaus wird das Vorkommen der **Anhang-IV-Art der Zauneidechse (lacerta agilis)** näher zu untersuchen sein (Halfenberg).

Hier kommt der strenge Lebensstättenschutz nach Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL zur Anwendung. Dem privatnützigen Vorhaben stehen diese Schutzvorschriften unüberwindbar entgegen.

Auch das Inventar an Schmetterlingen wurde unzureichend gewürdigt: Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und Dickkopffalter (*Thymelicus lineola*, *Th. sylvestris*) sind neben Hauhechelbläuling oder gemeiner Bläuling *Polyommatus icarus* und Kleiner Feuerfalter *Lycaena phleas* in großer Zahl vorhanden. Flächen, die so große Population tragen können, sind in einem so zersiedelten Lebensraum selten und daher als hochwertig in ihrer Bedeutung für den Artenschutz anzusehen. Schachbrett (*Melanargia galathea*) und Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*) müssen im gesamten Kölner Stadtgebiet als sehr selten betrachtet werden und kommen hier in besonders hoher Individuendichte vor (50 Individuen an einem Nachmittag). Ebenfalls vorhanden Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*): extrem seltene Art. Das Vorkommen von Kleines Wiesenvögelchen oder auch kleiner Heufalter (*Coenonympha pamphilus*) wurde in dem Gutachten vom 2000 unterschlagen.

Das reichhaltige Arteninventar hat vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung zum Entwicklungspotenzial von geschützten Flächen erhöhte Bedeutung. Nachweislich wurden in der Sürther Aue seit vielen Jahren die durch den Landschaftsplan für die Stadt Köln vorgeschriebenen Pflegemaßnahmen unterlassen. Diese wurden konkret als erforderliche Maßnahmen ausgewählt und nach Quantität und Qualität durch Satzungsbestimmung festgesetzt. Bei der Beurteilung und Abwägung der Biotopqualität war daher nicht nur der heutige, vorwerfbar vernachlässigte Zustand zu berücksichtigen, sondern auch ein Arteninventar wie es sich nach den landschaftsrechtlichen Vorgaben hätte entwickeln können und sollen (vgl. Urteil des BVerwG vom 16.12.2004, NuR 2004, 398 sowie Seite 7 der Niederschrift vom 13.12.2000 im Verfahren 54.1.15.2).

Weiterhin ist kein Ansatz für einen nur minimalen Ausgleich erkennbar. Die der HGK tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen reichen nach Lage, Größe und Zustand sowie der gestörten und vertriebenen Arten nicht aus um einen nur akzeptablen Ausgleich zu bewirken. Eine Umsiedlung auf den kleinen Grundstücksstreifen im Norden ist nur für einen minimalen Teil der geschädigten Arten vorstellbar. Genügende Flächen in erforderlicher Qualität stehen der HGK nicht zur Verfügung und wird sie weder erwerben noch in überschaubarer Zahl von Jahren düngemittelarm bereitstellen können.

Insofern sind zahlreiche Ankündigungen haltlos oder spekulativ. Nicht einmal die Freiflächenplanung des Trägers der Landschaftsplanung hat seit dem 19.02.1991 Fortschritte erzielt, die geeignet wären, eine ökologische Entwicklung auf den sog. Ausgleichsflächen vorzubereiten. Eine Enteignung zum Zweck der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist bei diesem Vorhaben aber ebenfalls ausgeschlossen.

Selbst die von der HGK veranlasste Umweltverträglichkeitsstudie für den geplanten Hafenausbau Köln Godorf (erstellt von Profil Consult) besagt auf Seite 106 unter Punkt 7.3 (Zusammenfassung Gesamteinschätzung gemäß § 6 Abs.3 Satz 2 UVP): "Nicht ausgleichbar ist der Eingriff in das NSG und die Versiegelung von 14 ha Boden".

Die HGK bestätigt hier eindeutig unsere Auffassung, dass ein Ausgleich für das NSG und für die versiegelten Flächen nicht möglich ist. Dieser Ausgleich wird jedoch im LG NRW gefordert. Aus juristischer Betrachtung ist der geplante Hafen Godorf rechtswidrig und durfte daher nicht genehmigt werden.

Ein Ausgleich ist nach den Vorschriften des Naturschutzrechts räumlich und funktional zu erbringen. Dazu teilt die HGK mit, dass eine Erweiterung des bestehenden NSG beabsichtigt sei. Die Aussage, dass ein „möglichst großer zeitlicher Vorlauf“ erfolgen solle, ist zu vage und daher als Entscheidungsgrundlage un-

geeignet. Obwohl die HGK einen Beginn dieser Maßnahmen auch privatschriftlich im Juli 2004 angeboten hat, wurde mit den Maßnahmen unseres Wissens bis heute nicht begonnen.

Wir halten daran fest, dass eine genügend große Ausgleichsfläche zehn Jahre vor dem Aushub des Hafenebeckens geschaffen werden müsste (vgl. Niederschrift vom 13.12.2000, Seite 9).

Eine entsprechende Wertung ist hinsichtlich der Aussage vorzunehmen, die nordwestlich angrenzende Fläche werde als Naturschutzgebiet festgesetzt und erhalte einen förmlichen Gebietsschutz. Diese Entscheidung liegt bekanntlich in der freien Abwägung des Rates der Stadt Köln, der bislang zu dieser Entscheidung keine Bindung eingegangen ist. Für die Bewertung und Abwägung über den Vorhabenantrag und die beabsichtigten schwerwiegenden Eingriffe und Zerstörungen in Natur und Landschaft war diese Idee der HGK vor einem entsprechenden Beschluss bedeutungslos.

Der Verursacher hat Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen.

Die Gleichwertigkeit ist bezogen auf diese Maßnahme nur dann gegeben,

* wenn das entfallende Naturschutzgebiet durch ein neues Naturschutzgebiet ersetzt wird.

* wenn die vorgesehene Versiegelung der Fläche durch eine Entsiegelung einer gleich großen Fläche an anderer Stelle ersetzt wird.

Diese Bedingungen werden allesamt nicht erfüllt.

Unzureichend ist daher die Schaffung eines Ausgleichsraumes von 8,9 ha Flächenumfang bei einer Flächenversiegelung im Umfang von 15 ha und einer Gesamtinanspruchnahme einer Fläche von 20 ha. Der räumlich-funktionale Ausgleich beträgt hier lediglich 17 % und gefährdet damit jegliche Existenz des hier vorhandenen hoch diversifizierten Arteninventars.

Das Vorhaben war mangels Kompensation der schweren Eingriffsfolgen auch deshalb abzulehnen, weil die skizzierten Maßnahmen nördlich von Leverkusen keine Berücksichtigung als Kompensationsmaßnahmen finden können. Denn der Verursacher wäre verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege „in dem durch den Eingriff betroffenen Raum“ durchzuführen. Maßnahmen nördlich von Leverkusen liegen jedoch unter keinen Umständen im Raum des Eingriffs und bleiben daher außer Betracht. Aufgrund der vielen beantragten weiteren Baumaßnahmen im Naturschutzgebiet Worringen-Langel (Entwässerungsleitungen, Gasleitungen u.a.) würde die Funktion dieses NSG außerdem stark beeinträchtigt. Weitere Maßnahmen, u.a. durch die HGK, dürften das Naturschutzgebiet mehr zerstören als verbessern. Aufgrund der zu erwartenden unkoordinierten Maßnahmeneingriffe werden sich die nutzbaren Gebiete für Fauna und Flora über einen längeren Zeitraum stark verringern: Die Funktion als großräumiges Naturschutzgebiet wäre nicht mehr gegeben.

Die geplante Hochflutrinne im Rahmen der vorgesehenen Ersatzmaßnahme wird durch die vorhandene und in Erweiterung befindliche Leitungstrasse getrennt. Sie wird daher ihren Sinn nicht erfüllen. Die Ersatzmaßnahme im Naturschutzgebiet Worringen-Langel wird daher von uns abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist von Bedeutung, dass die von der HGK gewünschten Güterumschlagzunahmen nach den von ihr beschafften Gutachten keine Beziehung zu der tatsächlichen Entwicklung haben. In den Jahren 2001 bis 2003 konnte die HGK nicht nur keine Zunahme des Güterumschlagaufkommens nachweisen, sondern die tatsächlichen Güterumschlagmengen fielen zurück. Eine Trendumkehr ist aufgrund der Entwicklungen in der Industrie- und Energiestruktur insbesondere nicht in den Bereichen Kohle, Eisen, Stahl und Mineralölzerzeugnisse zu erwarten.

Hinzu kommt, dass die HGK keine aktuellen Mitteilungen über eine Verfügbarkeit der großräumig industriell geprägten Häfen in Niehl und Mülheim macht. Insoweit können zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 19 BNatSchG nicht nachgewiesen werden.

Schließlich hat die HGK das allein wirtschaftliche Konzept eines Hafens der 4. Generation bereits in Niehl entwickelt und kann den Hafen in Godorf auch nach Feststellungen der Dornier System Consult unterhalb der Struktur „Logistikzentrum für integrierte Transportketten“ nicht wirtschaftlich betreiben.

Soweit der Landesentwicklungsplan von der HGK als planerische Festsetzung zugunsten ihres Vorhabens angeführt wird, geht die Argumentation der HGK fehl. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der örtlichen (Fach-) Planung. Aus diesem Grund konnten sich die generellen Bewertungen des Landesentwicklungsplans an dieser konkreten Örtlichkeit nicht gegen die spezifische Fachplanungsfestsetzung im Landschaftsplan durchsetzen (§ 34 LG NRW).

Die von der HGK geltend gemachte Planrechtfertigung ist daher bislang nicht hinreichend plausibel nachgewiesen und rechtfertigt daher nicht die beabsichtigten Zerstörungen des Naturhaushaltes.

Die geplante Hafenanlage beinhaltet ein großes Gefährdungspotential für Mensch, Natur und Umwelt und war auch aus dieser Sicht abzulehnen.

Die HGK beabsichtigt, im Hafengelände Gefahrgüter und belastete Böden umzuschlagen. Der Umgang mit diesen Stoffen in Überflutungsgebieten und Wassernähe erfordert höchste Sorgfalt und Sicherheitsstandards zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt. Dieses ist nicht gegeben und bedeutet eine große Gefahr für Mensch, Natur und Umwelt.

In der Anlage 13.1 (Planung Gefahrgutlager) wird unter Punkt 4.3.1 auf Seite 12 festgestellt, dass die Auffangräume für die Lagerung der Gefahrgutcontainer oberhalb des hundertjährigen Bemessungshochwassers liegen und dieses ausreichend sei. Diese Aussage war nicht nachgewiesen und nicht tragfähig. Die aktuellen Hochwasserfluten von Elbe und Oder haben gezeigt, dass die Natur sich nicht an theoretische Rechenwerte hält. Die Schäden dieser beiden Hochwasser sind bekannt. Die HGK schützt ihre für die klärpflichtigen Schmutzwässer vorgesehenen Anlagen mit einem 200jährigen Bemessungshochwasser (siehe Punkt 7.2.1, S. 61 Erläuterungsbericht). Wir müssen daher der HGK vorwerfen, dass sie ihre Anlage besser schützt als die Anlagenteile (z.B. Lagerfläche Schadstoffcontainer), von denen im Hochwasserereignis für Mensch, Natur und Umwelt eine große Gefahr ausgeht. Zur Abwehr der Gefahr für die Allgemeinheit sind die Becken für die Auffangbehälter des Gefahrgutcontainer auf ein 500jähriges Bemessungshochwasser auszulegen.

Laut Anlage 13.1 (Planung Gefahrgutlager) Punkt 6.1.2 soll das Niederschlagswasser aus den Auffangbecken für die Lagerung der Gefahrgutcontainer u.a. nach einer organoleptischen Prüfung dem Regenwasserkanal zugeführt werden. Die organoleptische Prüfung ist subjektiv und somit extrem unsicher und berücksichtigt nur Schadstoffe, die organoleptisch auffällig sind. Damit werden organoleptisch nicht auffällige Schad- und Gefahrstoffe nicht erfasst. Diese Methode verhindert die Erkennung von Schadstoffen nur sehr bedingt und bedeutet somit eine mögliche Rheinverunreinigung. Im Hochwasserfall geht von dem geplanten Hafen ein hohes Gefährdungspotential für Mensch, Natur und Umwelt aus. Die technische Sicherheit für die Anlage endet bei einem 100jährigen Hochwasser.

Die HGK hat keinen Nachweis gebracht, dass eine Räumung der Anlage bei schnellsteigendem Hochwasser möglich ist. Aufgrund der eingeschränkten Zufahrtsmöglichkeit zum Hafen, der erforderlichen Ladekapazitäten, Transportkapazitäten und erforderlichen Lagerflächen außerhalb des Hafengeländes sehen wir diese Möglichkeit nicht. Im Hochwasserfall sind immerhin auch andere Bereiche im Großraum Köln zu räumen.

Das Vorhaben war aber auch aus Gründen der Gefahrenabwehr für die Bevölkerung in Köln und den Rhein und das zugehörige überschwemmungsgefährdete Gebiet abzulehnen. Wir erkennen aus den vorgelegten Unterlagen keine hinreichende Hochwassersicherheit für die nunmehr anzulegenden Gefährdungsmaßstäbe. Im Falle einer Ausschwemmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, Gefahrstoffen besonderer biologischer oder chemischer Zusammensetzung sowie wassergefährdenden Stoffen droht eine unmittelbare Gefährdung nicht nur für die unmittelbar flussabwärts angrenzenden Wohngebiete, sondern auch für die Zusammensetzung des Rheinstromes und des von ihm überschwemmten Gebietes.

Das als Ersatzmaßnahme beabsichtigte Vorhaben ist nur als Idee vorhanden und nicht als konkrete Maßnahme geplant. Weder ist derzeit geklärt, welche Maßnahme in welcher Quantität und Qualität durchgeführt werden soll noch ist hinreichend dargelegt, dass die Maßnahme in einem bestimmten zeitlichen Rahmen erfolgsversprechend durchgeführt werden könnte. Bis heute ist offenbar nicht entschieden, ob ein Feuchtbiotop oder ein Altarm hergestellt werden soll. Für die Herstellung eines Rheinarmes fehlen offenbar Flächen, die aus betrieblichen Gründen im Eigentum der Bayer AG stehen. Bei einer Anbindung des Rheinarmes droht auf mittlere Sicht eine Verschlammung. Zuvor sind jedoch die Probleme mit konfligierenden Rohrleitungen aufzuarbeiten und Lösungen zuzuführen. Dabei sind offenbar nicht nur eine Vielzahl von Bayer-Rohrfernleitungen nach ihrer Höhenlage und Bündelung zu untersuchen. Insbesondere aber ist das Vorhaben nicht in Einklang zu bringen mit dem Entwässerungskanal der Stadtentwässerungsbetriebe, der offenbar in frei schwebender Hochlage den Altarm kreuzen soll. Ein offener Abwasserkanal würde aber auch eine Fischlaichzone gefährden.

Zur weiteren Begründung verweisen wir uneingeschränkt auf die fachlichen Gutachten und Stellungnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten für das Land Nordrhein-Westfalen (u.a. vom 06.09.2004) sowie die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin am 08.03.2006.

